

320 E 1

Amtsgericht Geldern

Das Präsidium

## **Beschluss**

Infolge des Hinzutretens der Richterin am Amtsgericht van der Donk am 06.08.2018 wird die Richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung ab 06.08.2018 wie folgt geändert:

# I.

## Dezernat 1:

### Direktor des Amtsgerichts Werner

- A. Justizverwaltungssachen.
- B. Familiensachen betreffend Unterbringungen nach § 1631 b BGB gegenüber Kindern und Jugendlichen und Sachen nach dem PsychKG.
- C. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Verteilungsverfahren.
- D. Aufgaben des Güterichters im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in der Fassung vom 21.07.2012 für Familienrechtssachen.
- E. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Kevelaer und in Weeze, (einschließlich Rechtshilfe) haben:
  - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:  
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
  - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:  
Aufgaben des Betreuungsrichters.

**Vertreter:** Richter am Amtsgericht Kloos für A., Richterin Lockstedt für C., Richter am Amtsgericht Zorn für B., D. und E..  
Ersatzvertreter für A.: Richter am Amtsgericht Singendonk  
Ersatzvertreter für C.: Richter Barbian,  
Ersatzvertreterin für B. und E.: Richterin am Amtsgericht Velroyen

**Dezernat 2:**

**Richterin Lockstedt**

A. Zivilprozesssachen der Abteilung 3 C, Turnus: 10.

B. Nicht verteilte Sachen

**Vertreter:** Richter Barbian,

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen

**Dezernat 3:  
Richter Staczan**

- A. Zu den Anfangsbuchstaben C, D, H, K – Z sowie I und J mit Eingang zum 31.12.2012:
1. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Bußgeld und Erzwingungshaftssachen
  2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, in denen Verhandlung vor dem Schöffen-, Jugendschöffen oder erweiterten Schöffengericht beantragt wird
  3. Gs-Sachen gegen Erwachsene soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Einzelstrafrichtersachen beantragt wird
  4. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Erwachsene
  5. Hauptverhandlungshaft gemäß §§ 127 b Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO
- B. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters gegen Erwachsene
- C. Richterliche Maßnahmen nach dem PolizeiG NW und dem Bundespolizeigesetz
- D. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- E. Privatklagesachen
- F. Alle Freiheitsentziehungssachen nach dem Freiheitsentziehungsgesetz und dem 7. Buch des FamFG, auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, mit Ausnahme der PsychKG-Sachen,

**Vertreterin:** Richterin am Amtsgericht Brinkmann,

Ersatzvertreter: Richter am Amtsgericht Kloos,

## **Dezernat 4:**

### **Richter am Amtsgericht Kloos**

- A.
  - 1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts.
  - 2. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht, soweit Urteile des Schöffengerichts bzw. erweiterten Schöffengerichts zu vollstrecken sind.
  - 3. Erlass von Strafbefehlen, soweit die Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt wird.
  - 4. Gs-Sachen, soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens in Schöffensachen von der Staatsanwaltschaft beantragt wird.
  - 5. Bestimmung der Sitzungstage des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts und Auslosung der Schöffen und Hilfsschöffen.
  
- B. Zu den Anfangsbuchstaben A, B, E – G, I, J, (bzgl. I u. J mit Eingang ab 01.01.2013) und bei unbekanntem Täter:
  - 1. Verfahren vor dem Strafrichter ohne Bußgeld- und Erzwingungshaftssachen,
  - 2. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen, in denen Verhandlung vor dem Schöffen-, Jugendschöffen- oder erweiterten Schöffengericht beantragt wird.
  - 3. Gs-Sachen gegen Erwachsene, soweit die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in Einzelrichterstrafsachen beantragt wird.
  - 4. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Erwachsene.
  - 5. Hauptverhandlungshaft gem. §§ 127 b Abs. 2, 128 Abs. 2 Satz 2 StPO.
  
- C. Ordnungswidrigkeitssachen einschließlich der Rechtshilfe in Ordnungswidrigkeitssachen

**Vertreter:** Richter Staczan,

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Brinkmann

**Dezernat 5:**

**Richterin am Amtsgericht Velroyen**

- A. Zivilprozesssachen der Abteilung 4 C, Turnus: 7.
- B. Wohnungseigentumssachen (Abt. 23 C)
- C. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Straelen und Wachtendonk (einschließlich Rechtshilfe) haben:
  - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:  
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
  - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:  
Aufgaben des Betreuungsrichters.
- D. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Vormundschaftssachen und in Erbrechts- und Stiftungssachen

**Vertreter:** Richterin am Amtsgericht van der Donk zu A., B., und D.,  
Ersatzvertreterin: Richterin Lockstedt zu A., B., und D.,  
Richter am Amtsgericht Zorn zu C.,  
Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Werner zu C.

## **Dezernat 6:**

### **Richter am Amtsgericht Zorn**

- A. Soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Kevelaer, Straelen, Wachtendonk und in Weeze, haben,
  - 1. Bei Eingängen bis zum 31.08.2009:  
Betreuungssachen einschließlich zivilrechtliche Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz gegen Erwachsene.
  - 2. Bei Eingängen ab dem 01.09.2009:  
Aufgaben des Betreuungsrichters.
- B. Landwirtschaftssachen.
- C. Rechtshilfe in A) und B).
- D. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Wohnungseigentumssachen und in Familiensachen mit Ausnahme von Unterbringungssachen nach § 1631 b BGB.
- E. Aufgaben des Güterrichters im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO in der Fassung vom 21.07.2012 für Zivilrechtssachen.
- F. Erbrechts- und Stiftungssachen

**Vertreter:** Direktor des Amtsgerichts Werner zu A. (soweit die Betroffenen zeitweise ihren Aufenthalt in der Landeslinik Bedburg-Hau oder im St. Nikolaus Hospital Kalkar haben) – E,  
Richter am Amtsgericht Kloos zu F.,  
Richterin am Amtsgericht Velroyen zu A., soweit nicht Direktor des Amtsgerichts Werner vertritt,  
Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen

**Dezernat 7:**

**Richterin am Amtsgericht Vollmar**

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG (ausgenommen Unterbringungen nach § 1631 b BGB), Abteilung 11 F im Turnussystem (s. III.) - Turnus: 8.
  
- B. Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Freiheitsentziehungssachen nach dem Freiheitsentziehungsgesetz und dem 7. Buch des FamFG sowie in Straf- und Bußgeldverfahren.

**Vertreter:** Richter Lennartz,

Ersatzvertreter: 1. Richter am Amtsgericht Singendonk,

2. Direktor des Amtsgerichts Werner



**Dezernat 8:**

**Richter Barbian**

Zivilprozesssachen Abteilung 17 C im Turnussystem (s. II.) - Turnus: 10.

**Vertreterin:** Richterin Lockstedt

Ersatzvertreterin: Richterin am Amtsgericht van der Donk

**Dezernat 9:**

**Richter Lennartz**

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG (ausgenommen Unterbringungen nach § 1631 b BGB) der Familienabteilung 30 F im Turnussystem (siehe III) Turnus 8.
- B. Beratungshilfe
- C. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche in Zivilsachen.

Vertreter:

Für : Richter am Amtsgericht Singendonk

Ersatzvertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Vollmar

2. Direktor des Amtsgerichts Werner

## **Dezernat 10:**

### **Richterin am Amtsgericht Brinkmann**

- A. Vorsitzende des Jugendschöffengerichts.
  
- B. Führung der Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht in den übertragenen Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende.
  
- C. Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
  
- D. Zu den Jugendeinzelrichtersachen Buchstaben A – Z:
  - 1. Aufgaben des Jugendrichters in Anklagsachen und Strafbefehlssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
  - 2. Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.
  
  - 3. Vollstreckungsleitung in eigenen Sachen und in den nach § 85 Absatz 2 JGG übertragenen Sachen sowie in den Fällen des § 84 Absatz 2 JGG mit Ausnahme der Vollstreckung von Jugendstrafe.  
  
Haftsachen gegen alle Jugendlichen und Heranwachsende.
  
- E. Auslosung der Jugendschöffen und Hilfsschöffen und Bestimmung der Sitzungstage.
  
- F. Vollstreckungsleitung in eigenen Sachen und in den nach § 85 Abs. 5 JGG übertragenen Sachen sowie in den Fällen des § 84 Abs. 2 JGG, soweit Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
  
- G. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters gegen Jugendliche und Heranwachsende.

H. Entscheidung über Ablehnungsgesuche in Betreuungssachen, in sonstigen Angelegenheiten des Betreuungsgerichts, in Familiensachen betreffend Unterbringungen nach § 1631 b BGB, in Adoptionssachen, PsychKG-Sachen und Landwirtschaftssachen.

I. Rechtshilfe in Strafsachen, soweit nicht das Ermittlungsverfahren betroffen ist.

J. Erzwingungshafthsachen

**Vertreter:** Richter am Amtsgericht Kloos

Ersatzvertreter: Richter Staczan

**Dezernat 11:**

**Richter am Amtsgericht Singendonk**

- A. Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG (ausgenommen Unterbringungen nach § 1631 b BGB) der Familienabteilung 12 F im Turnussystem (siehe III) Turnus 8.
  
- B. Rechtshilfe in Vormundschaftssachen sowie die Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23b GVG (ausgenommen Unterbringungen nach § 1631b BGB) in Abteilung 19 F.

**Vertreterin:** Richterin am Amtsgericht Vollmar,

Ersatzvertreter: 1. Richter Lennartz,

2. Direktor des Amtsgerichts Werner

**Dezernat 12:**

**N.N.**

Geschäfte des Familienrichters gemäß § 23 b GVG (ausgenommen Unterbringungen nach § 1631 b BGB) der Familienabteilung 27 F ohne Teilnahme am Turnus.

Vertreter: Richter Lennartz

- Ersatzvertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Vollmar  
2. Direktor des Amtsgerichts Werner

**Dezernat 13:**

**Richterin am Amtsgericht van der Donk**

Zivilprozesssachen Abteilung 31 C im Turnussystem (s. II.) - Turnus: 3  
einschließlich der 35 ältesten Verfahren aus der Abt. 3 C, der 15 ältesten Verfahren  
aus der Abt. 4 C sowie der 70 ältesten Verfahren der Abt. 17 C.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Velroyen

Ersatzvertreter: Richter Barbian

## VII.

### Bereitschaftsdienstregelung

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von den Richtern abwechselnd entsprechend ihrer in der Bereitschaftsdienstliste (Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan) aufgeführten Reihenfolge unter Berücksichtigung der Regelung in Ziff. 6 wahrgenommen und beginnt für das Jahr 2018 (1 KW) mit Richter/in am Amtsgericht Vollmar. Falls ein zum Bereitschaftsdienst zuständiger Richter durch Krankheit, Urlaub usw. verhindert ist, wird dessen Bereitschaftsdienst von dem Vertreter wahrgenommen.

2.

Bei Verhinderung des zum Vertreter bestellten Richters erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter; bei gleichem Dienstaltes ist das Lebensalter maßgebend.

3.

Zulässig ist auch der Tausch eines Bereitschaftsdienstes im Verhinderungsfalle, sofern der Tausch dem Präsidium – insoweit vertreten durch den Direktor des Amtsgerichts – spätestens eine Woche vor dem ursprünglichen Bereitschaftsdiensttermin anzeigt.

4.

Der Bereitschaftsdienst erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr außerhalb der Dienstzeit (06.00 Uhr bis 07.30 Uhr / 16.00 Uhr (montags und dienstags) bzw. 15.30 Uhr (mittwochs bis freitags) bis 21.00 Uhr) in Form einer Rufbereitschaft. Bei Dienstzeitende (16.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr) bereits begonnene oder bis dahin angekündigte Geschäfte werden nicht an den Bereitschaftsdienststrichter übergeben, sondern von dem damit bereits befassten Richter zum Abschluss gebracht. Ein Bereitschaftsfall in diesem Sinne liegt vor, wenn über unaufschiebbare Amtshandlungen im Sinne der AV des JM vom 5. November 2003 (2043 - I D. 3 - JMBl. NRW S. 266) zu entscheiden ist.



Die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes an Werktagen außerhalb der Dienstzeit (06.00 Uhr bis 07.30 Uhr / 16.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr) und an Wochenenden erfolgt in wöchentlichem Wechsel, beginnend am Montag einer jeden Woche um 06:00 Uhr bis zum Sonntag der gleichen Woche um 21:00 Uhr.

Ausgenommen von dieser Wocheneinteilung sind die gesetzlichen Feiertage (auch wenn diese auf ein Wochenende fallen) und sonstige dienstfreie Tage (Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Maifeiertag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Silvester) für die der richterliche Bereitschaftsdienst entsprechend der in der Bereitschaftsdienstliste aufgeführten Reihenfolge gesondert geregelt wird.

Dieser Feiertagsbereitschaftsdienst beginnt am 01.01.2017 mit RichterIn am Amtsgericht Vollmar.

5.

Der gesamte Bereitschaftsdienst kann in Form einer Rufbereitschaft wahrgenommen werden. Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen wird an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und sonstigen dienstfreien Wochentagen ein Eildienst in der Zeit von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr an Samstagen und dienstfreien Wochentagen sowie von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen eingerichtet. Der zuständige Richter hat zu gewährleisten, dass er sich zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen, die innerhalb dieser Zeit eingehen oder angekündigt wurden, unverzüglich zum Gericht begibt.

Außerhalb dieser Kernzeiten sind im Rahmen der Rufbereitschaft aus dem Bereich der StPO nur solche Maßnahmen zu bearbeiten, die mündlich angeordnet werden können.

6.

An solchen Tagen, an denen nach Mitteilung der zuständigen Polizeibehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund einer besonderen Einsatzlage mit polizeilichen Festnahmen bzw. nach Mitteilung des zuständigen Ausländeramtes mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ausländerrechtlichen Vorführungen zu rechnen ist, die einen

Bedarf für ein richterliches Tätigwerden begründen können (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2005, 2 BVR 447/05), wird ein/e zusätzliche/r Richter/in zur Erledigung aller mit diesem Polizeieinsatz in Zusammenhang stehender richterlicher Aufgaben berufen.

Den Bedarfsfall stellt das Präsidium – im Eilfall auch der Direktor gem. § 21 i GVG – fest und weist die richterlichen Aufgaben einem Richter, der sich zuvor freiwillig gemeldet hat – bei mehreren Meldungen demjenigen, der die zeitlich früheste Meldung abgegeben hat – zu. Gibt es keine Freiwilligen, bestimmt der Direktor einen Richter mit der Wahrnehmung dieses Sonderdienstes.

Sollte sich darüber hinaus die Notwendigkeit zur Einbindung weiterer Richter/innen ergeben, so wird entsprechend verfahren.

Alle eingeteilten Kollegen bleiben im Rahmen der nächsten anstehenden Einteilung für den Eildienst und die Rufbereitschaft zum Ausgleich einmal unberücksichtigt.

Vor dem Hintergrund des Hinzutretens von Frau Richter in am Amtsgericht van der Donk sowie der Richter Staczan und Barbian am 16.07.2018 ist die Bereitschaftsdienstliste entsprechend der Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan anzupassen gewesen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans für 2018.

Geldern, 02.08.2018

Werner  
(Direktor des Amtsgerichts)

Brinkmann  
(Richterin am Amtsgericht)

Singendonk  
(Richter am Amtsgericht)

Velroyen  
(Richterin am Amtsgericht)

Zorn  
(Richter am Amtsgericht)